

Änderung der Betriebsordnung für das Rechenzentrum (RZ) der Universität Augsburg vom 27.02.1991

Aufgrund von Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes wird die Betriebsordnung für das Rechenzentrum der Universität Augsburg vom 22.01.1975, zuletzt geändert am 26.07.1989, wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Leitung des RZ besteht aus dem wissenschaftlichen Direktor und dem technisch-organisatorischen Direktor, der gleichzeitig der ständige Vertreter des wissenschaftlichen Direktors ist."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des technisch-organisatorischen Direktors und der Mitarbeiter des RZ. Unbeschadet davon ist die Leitung der Universität in allen übrigen Fragen weisungsberechtigt."

3. § 1a Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"vom Rechenzentrum: der wissenschaftliche Direktor und sein ständiger Vertreter"

4. § 1a erhält folgenden neuen Absatz 4:

"(4) Der Ausschuß kann zur Unterstützung des wissenschaftlichen Direktors in allen Tagesfragen einen Beirat bestehend aus zwei bis drei seiner Mitglieder bilden."

5. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Leistungen des RZ

Das RZ erbringt im Rahmen seiner Möglichkeiten die folgenden Leistungen:

- a) Bereitstellung von Rechenzeit auf eigenen oder fremden Anlagen,
- b) Betreuung der inneruniversitären Netze und der Anschlüsse an überregionale Netze sowie der entsprechenden Netzdienste (file transfer, electronic mail, etc.),
- c) Betreuung der PCs, insbesondere Durchführung, Veranlassung bzw. Vermittlung von Reparaturen, Beratung und Koordination bei Beschaffung von Hard- und Software,
- d) programmtechnische Beratung und Programmierunterstützung für die Fachbereiche bei der Vorbereitung von Aufgaben der EDV,
- e) Programmierung für den Zentralbereich,
- f) Programmierung von Standardproblemen,
- g) Unterhaltung und Wartung einer Programmbibliothek,

- h) Bereitstellung einer Handbibliothek von Systemliteratur (Manuals),
- i) Durchführung von Programmierkursen und anderen Veranstaltungen, die der praktischen Ausbildung im Bereich der EDV dienen."

6. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und effektiven Rechner- und Netzbetriebs werden von der Leitung des RZ Betriebsregelungen nach den jeweiligen Erfordernissen und Erfahrungen erlassen."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Einspruchsrecht

Kann die Leitung des RZ auch nach Einschaltung des Beirats oder des Ausschusses für Informationsverarbeitung bei Beschwerden keine Abhilfe schaffen, so können diese schriftlich bei der Leitung der Universität vorgebracht werden."

8. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Betriebspflicht

Die Leitung des RZ erstattet dem Rektor der Universität zum Ende eines Studienjahres einen Bericht, der die wesentlichen Dienstleistungen des RZ mitteilt."